AM 98/2021

Amtliche Mitteilungen 98/2021

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen

vom 14. September 2021

Universität zu Köln

Rügeobliegenheit:
Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	22. SEPTEMBER 2021

Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real- Sekundar- und Gesamtschulen

vom 14. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen im Jahr 2021 vom 4 Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 37/2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 122/2020), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Lehrveranstaltungen

(1) [1]Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen;

b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen;

c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten;

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden;

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen;

f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient;

g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit;

h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) [1]Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. [4]Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des

Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.

c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.

d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.

e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.

f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.

g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

[5]Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. [6]Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. [7]Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [8]§ 19 Absatz 4 gilt entsprechend. [9]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen."

2. § 12 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen."

3. § 14 Absatz 2 bis 3 b) erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. [2]Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [3]Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. [4]Prüfungen können auf Vorschlag der Prüferinnen beziehungsweise der Prüfer und nach Zustimmung der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form oder in elektronischer Form als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische Version als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“.

4. § 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten."

5. § 19 Absatz 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [2]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [3]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [4]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 5 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(3) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. [2]Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. [5]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen."

6. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte smail-Adresse elektronisch zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen."

7. § 22 Absatz 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. [2]Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Satz 5 zusteht, erhält sie oder er darüber eine gesonderte Mitteilung. [3]Im Fall von zusätzlichen Prüfungsversuchen muss die Modulprüfung jeweils spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgreich abgelegt werden. [4]Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens drei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. [5]Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche Prüfungsversuche in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, müssen zusätzliche Prüfungsversuche im gleichen Wahlpflichtmodul abgelegt werden.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 26 nicht bestanden wurde.

(5) [1]Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt."

8. § 22 Absatz 5 bis 9 wird zu Absatz 6 bis 10.

9. § 23 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) [1]Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden." [5]Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht“. [6]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden."

10. § 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) [1]Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständigen Prüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. [2]Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet;

d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;

e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

[3]Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die Prüferin oder den Prüfer oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. [4]Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer."

11. § 28 Absatz 3 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. [3]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 5 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit - werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

12. Anhänge 1 bis 21 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1 bis 21.

Artikel 2

[1]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. [2]Ob eine Schlechterstellung vorliegt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

Artikel 3

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 8. September 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 20. Juli 2021.

Köln, den 14. September 2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 1

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "*Innovieren und Profession*", 5a "*Sonderpädagogische Grundlagen*" und 6 "*Diagnostik und individuelle Förderung*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1b "*Interkulturelle Bildung (Vertiefung)*", 2b "*Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)*" oder 3b "*Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovieren und Profession	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-BM-5a / 6370SPpGl00	Sonderpädagogische Grundlagen[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-BM-6 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1		Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/30
HRSGe -MEd-BiWi-SM-1b / 6370InBB00	Interkulturelle Bildung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3	WP (1 aus 3)	12	12	12/30
HRSGe -MEd-BiWi-SM-2b / 6370HBGB00	Historische Bildungsforschung und Geschlechterforschung (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); tudienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
HRSGe -MEd-BiWi-SM-3b / 6370EuSB00	Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 4 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 3 Absatz 1 LZV enthalten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe -MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit [3]	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich	Hausarbeit	-	2	WP[3]	15	15	-

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Unterrichtsgestaltung*", 2 "*Fachwissenschaftliche Vertiefung*" und 3 "*Didaktische Forschungsprojekte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-B-M1	Unterrichtsgestaltung.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP).[2]	Studienleistungen Seminar: Präsentation Projektseminar: Portfolio	schriftlich	Klausur	60 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-B-M2	Fachwissenschaftliche Vertiefung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[3]	Projektseminar (TP).[4]	aktive Teilnahme	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/18
HR-B-M3	Didaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar	Projektseminar (TP)[3]	Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert	Präsentation mit Paper	40 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-B-MA	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von HR-B-M1; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[5]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe g).
[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht*" und 2 "*Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik II*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-CH-M1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[1]		Seminar (TP).[2]		aktive Teilnahme	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/18
HR-CH-M2	Vertiefung Chemie und Chemiedidaktik II	erfolgreicher Abschluss von HR-CH-M1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Praktikum (TP).[3]	2 Seminare (TP) [1]	Exkursion (TP).[4]	Übung (TP) [2]	aktive Teilnahme	schriftlich Portfolio	keine	P	12	-	12/18
HR CH-MA	Masterarbeit.[5]	erfolgreicher Abschluss von HR-CH-M1 Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe e). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 10 Prozent nicht überschreiten.
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe g). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 0 Prozent nicht überschreiten.
[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht"* und eines der Aufbaumodule 3a "*Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik*" oder 3b „*Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik*“ zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Sprach- und Literaturdidaktik in Forschung und Unterricht.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	9	-	9/18
AM 3a	Vertiefung Sprachwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/18
AM 3b	Vertiefung Literaturwissenschaft und ihre Didaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1-2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
HRGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit.[2]	Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß §1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 5

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)*", 2 "*Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)*" und 3 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachwissenschaft a (Sprachwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Fachwissenschaft b (Literatur- und Kulturwissenschaften)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich Ausarbeitung Englisch	keine	P	6	-	6/18
SM 3	Fachdidaktik.[1]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 25 min. Englisch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit Englisch	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 6

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*" und 2 "*Fachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP).[1]	Seminar b	Seminar c	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	12	-	12/18
SM 2	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min.	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit.[2]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[2]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat/ Präsentation		keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich	Referat/ Präsentation		keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf dem Niveau B2 GeR	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)[1]	Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme an den Sprachkursen, Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Französisch[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "*Fachdidaktik Geographie II*" und 2 "*Geographisches Denken praktisch umsetzen*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvor-aussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-Ggr-M1	Fachdidaktik Geographie II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP).[1]		Seminar[1] (TP)[1]		keine	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	3	P	6	-	6/18
HR-Ggr-M2	Geographisches Denken praktisch umsetzen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Exkursion (TP).[2]	Seminar (TP).[3]	Seminar (TP).[4]	Seminar (TP)[4]	keine	Prüfungselemente.[5] Referat praktische Prüfung	3	P	12	-	12/18
HR-Ggr-MA	Masterarbeit.[6]	Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien begleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP6	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a) und b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe g). Die regelmäßige Teilnahme ist abweichend von § 11 Absatz 4 Satz 5 dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 0 Prozent nicht überschreiten.
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[4] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[5] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 50%; praktische Prüfung: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.
[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Geographie angefertigt, soll sie einen fachdidaktischen Schwerpunkt aufweisen und empirisch ausgerichtet sein. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 2 "*Didaktik der Geschichte*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1a "*Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen* Geschichte" oder 1b "*Erweiterte Studien zur Neueren* Geschichte" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraus-setzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterte Studien zur Mittelalterlichen Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a oder Seminar b	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	12	12	12/18
SM 1b	Erweiterte Studien zur Neueren Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a oder Seminar b	Seminar b	Seminar c	; Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	12		
SM 2	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Gesch-SM-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik G/HRGe/*SP" und 2 "*Theologische Kompetenz HRGe/*GyGe/BK" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM1	Fachdidaktik G/HRGe/SP	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a			Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	6	-	6/18
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Vorlesung c oder Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit [2]	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 1 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Kunstpädagogik 2*" und 2 "*Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-KU-AM-1 / 6675LMA1KP	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Portfolioseminar 1	Portfolioseminar 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP)	mündlich mündliche Prüfung 20 min./ 1 LP	3	P	9	-	9/18
HRGe-MEd-KU-AM-2 / 6675LMA2VP	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Portfolioseminar 1	Portfolioseminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 1 (1 LP); Studienleistung in Portfolioseminar 2 (1 LP);	praktisch.[1] Präsentation einer fachpraktischen Arbeit 20 min./ 1 LP	3	P	9	-	9/18
HRGe-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Mathematikdidaktik*" und 3 "*Mathematische Vertiefung (Master)*" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-M-M2	Mathematikdidaktik.[1]	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	Seminar (TP).[2]	Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden.[3] , regelmäßige Teilnahme am Seminar und angemessene Leistungen im bzw. zum Seminar	Prüfungs-elemente.[4] Klausur und Referat 120 min.	keine	P	9	-	9/18
HR-M-M3	Mathematische Vertiefung (Master)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung		Studienleistungen, die im Rahmen der Übungen zur Vorlesung erbracht werden[3]	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	9	-	9/18
HR-M-MA	Masterarbeit.[5]	erfolgreicher Abschluss von HR-M-M2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[1] Aufbaumodul 2 setzt sich aus einer Vorlesung mit Übung und einem Seminar zusammen. Die Vorlesung dient der Schaffung einer inhaltlichen Grundlage zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Seminar. Voraussetzung für den Besuch des Seminars ist daher die bestandene Klausur zur Vorlesung.
In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).

[3] Parallel zur jeweiligen Vorlesung finden Übungen statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 50% der maximal zu erreichenden Übungspunkte.

[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 100%; Referat: 0/%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 20 Absatz 5a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MUSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Musikpädagogische Forschung*" und 2 *"Musikwissenschaft und Angewandte Musiktheorie"* zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)					Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRSGe-MA-MU-AM1 / 6682LMA1MP	Musikpädagogische Forschung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Übung 1 (TP).[1]	Seminar 1	Seminar 2			Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP), Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 1 LP	3	P	6	-	6/18
HRSGe-MA-MU-AM2 / 6682LMA2WA	Musikwissenschaft und Angewandte Musiktheorie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung 1 (TP)[1]	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Seminar 4	Studienleistung in Übung 1 (1 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP); Studienleistung in Seminar 4 (2 LP);	fachpraktisch.[2] Klavierspiel 20 Min. 3 LP	3	P	12	-	12/18
HRSGe-MA-MU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss des AM Praxissemester und von AM 1; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-					-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe e).
[2] Schulpraktisches Klavierspiel: Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 10 LABG.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 1 "Fachdidaktik" sowie eines der beiden Aufbaumodule 2 "*Fachwissenschaft A* - Literaturwissenschaft" oder 3 "*Fachwissenschaft B* - Sprachwissenschaft" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachwissenschaft A - Literaturwissenschaft	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Niederländisch	keine	WP	6	6	6/18
AM 3	Fachwissenschaft B - Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Niederländisch	keine	WP	6		
SM 1	Fachdidaktik.[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Sprachkurs b (TP).[2]	Vorlesung c	Teilnahme am Sprachkurs; Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch und Niederländisch	keine	P	12	-	12/18
HRGe-MEd-Niederl-MA	Masterarbeit.[3]	Fremdsprachen-kenntnisse gem. §10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit	Deutsch oder Niederländisch	2	WP3	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 5 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Vertiefungsmodul Fachdidaktik*", 2 "*Komplexe Systeme*" und 3 "*Moderne Physik II*" zu studieren

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HR-PHY-M1	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)[1]	Seminar (TP)[1]	aktive Teilnahme	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M2	Komplexe Systeme	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil (TP)[2]	Vorlesung mit Seminaranteil (TP)[2]	aktive Teilnahme	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-M3	Moderne Physik II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung mit Seminaranteil (TP)[2]	Vorlesung mit Seminaranteil (TP)[2]	aktive Teilnahme	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine	P	6	-	6/18
HR-PHY-MA	Masterarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss von HR-PHY-M1; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] Im Seminaranteil Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe a).
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "*Praktische Philosophie*" und 3 "*Theoretische Philosophie*" sowie das Aufbaumodul 2 "*Nachbereitung des Praxissemesters*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungsgespräch und Gliederung	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Fachdidaktik Russisch*" und 3 "*Russisch 3*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Russische Literatur-/Sprachwissenschaft kompakt*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch.[1]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/18
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[2]	Sprachkurs b (TP)[2]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft kompakt	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit und mündliche Prüfung 20 min.	keine	P	6	-	6/18
MEd-Russ-MA	Masterarbeit.[3]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Aufbaumodul SWD "*Didaktik der Sozialwissenschaften*", das Schwerpunktmodul SÖP "*Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen*" sowie eines der Schwerpunktmodule STA "*Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse*", SWI-MD "*Migration und Diversität*", SWI-GS "*Gender Studies*" oder SWI-EIS "*European and International Studies*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-SoWi-AM-SWD / 6370DiSo00	Didaktik der Sozialwissenschaften.[1]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	30 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-SÖP / 6370HswB00	Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen.[2]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	120 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-STA / 6370KswA01	Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3	WP (1 aus 4)	6	6	6/18
HRGe-MEd-SoWi-SM-SWI-MD / 6370MiDi00	Migration und Diversität.[3]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
HRGe-MEd-SoWi-SM-SWI-GS / 6370GeSt00	Gender Studies.[4]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
HRGe-MEd-SoWi-SM-EIS / 6370EaIS00	European and International Studies.[5]	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		

[1] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[4] In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[5] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-SoWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[6]	erfolgreicher Abschluss von 2 Modulen; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[6]	15	15	-

[6] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" ist das Schwerpunktmodul 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" das Schwerpunktmodul 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 3 "*Sprachpraxis*" und 4 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar / Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/18
SM 2	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Vorlesung b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 3	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe B2 GeR	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP).[1]	Sprachkurs b (TP)[1]	Teilnahme an den Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
SM 4	Fachdidaktik Spanisch.[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/18
HRGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit.[3]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 4; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe f).
[2] In diesem Modul sind im Umfang von 2 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.
[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „*Vorbereitung Praxissemester HRGe*“ und Aufbaumodul „*Praxissemester*“ zu studieren.
Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Unterrichtsfächer sowie einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profilfach.
Das im Basismodul gewählte Profilfach wird im Aufbaumodul „*Praxissemester*“ beibehalten.
Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profilfach abgelegt.
Von den im AM „*Praxissemester*“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-HRGe	BM: Vorbereitung Praxissemester HRGe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar Bildungswissenschaften Seminar Fachdidaktik 1 Seminar Fachdidaktik 2 Seminar Profilfach (TP)[1]	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profilfach	schriftlich Projektskizze	keine	P	8	-	8/20
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	-Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfsL (TP)[2] -fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP)[3] - Begleitung durch die Universität	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profilfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfsL - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfsL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; 30 min. Vortrag mit Kolloquium	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/20

[1] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b).
[2] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe b) und c) entsprechend Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen".
[3] Teilnahmepflicht gemäß § 11 Absatz 4 Buchstabe c) und g). Die Ausbildungszeit an der Schule beträgt gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung 250 Zeitstunden.

Anhang 21

MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN HAUPT-, REAL-, SEKUNDAR- UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
HRGe-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester.[1]	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
HRGe-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit.[2]	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

[2] Die Masterarbeit ist nach Wahl der Studierenden einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte zu verfassen. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.